

Einsicht und sein Verantwortungsbewußtsein appellierende Maßnahme voraus<sup>3</sup>. Daraus ergibt sich, daß sie als Erziehungsmaßnahme im Regelfall dann ausscheidet, wenn wir die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Jugendlichen nach § 4 JGG verneint haben. Denn dann war er ja zumindest „zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung nicht reif genug, die gesellschaftliche Gefährlichkeit seiner Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln“. Es wäre ein Trugschluß zu glauben, daß man einem Jugendlichen die fehlende geistige oder sittliche Reife oder auch die mangelnde Fähigkeit, seinen Willen entsprechend seiner Einsicht zu steuern, durch eine noch so eindringliche Vorhaltung vermitteln kann. Ein solches Tun läuft darauf hinaus, daß wir dem Jugendlichen, wenn auch vielleicht mit anderen Worten, genau „das“ sagen, was ihm andere schon „hundertmal“ gesagt haben.

Bevor wir bei einer leichten Verfehlung und bei Bejahung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Jugendlichen als Erziehungsmaßnahme die Erteilung einer Verwarnung anordnen, müssen wir noch einen anderen Faktor prüfen, nämlich die Erziehungstauglichkeit der Familie des Jugendlichen. Sie ist meistens dann nicht gegeben, wenn in der Verfehlung des Jugendlichen erhebliche Erziehungsmängel zum Ausdruck gekommen sind oder wenn wir bei der Erforschung der Ursachen, warum der Jugendliche in der Schule versagt hat, zu der Feststellung kommen, daß er wegen Faulheit oder wegen Schwänzens das Ziel der Grundschule nicht erreicht hat. Denn hier liegt doch ein erzieherisches Versagen der Eltern vor, ohne daß, das sei ausdrücklich betont, dieses Versagen, insbesondere bei schwer erziehbaren Jugendlichen, ihr Verschulden sein muß. Die Erziehungstauglichkeit der Eltern oder der Familie ist allerdings zuweilen schwer zu ergründen. Wenn sie fehlt, wenn daher das Elternhaus die gerichtliche Verwarnung nicht mit großem Ernst behandelt, wird meist auch der Jugendliche dieser Verwarnung kein großes Gewicht beimessen.

Ohne nun die Verwarnung als alleinige Erziehungsmaßnahme grundsätzlich abzulehnen, ist es m. E. richtiger, sie im Regelfall mit einer der Schwere der Verfehlung und der Eigenart des Jugendlichen entsprechenden Weisung zu verbinden. Sie bekommt eine nachhaltigere Wirkung dann, wenn wir sie, wie das R. Cörner<sup>8</sup> sehr gut dargestellt hat, mit der Kontrolle der ausgesprochenen Weisung verbinden und notfalls, wenn die Weisung bei Erteilung der Verwarnung noch nicht erfüllt ist, den Jugendlichen nochmals zu uns bestellen.

Mit der Feststellung, daß der Jugendliche die Weisung erfüllt hat, ist aber noch nicht erreicht, daß sie auch die von uns erstrebte Wirkung hat oder haben wird, nämlich, daß der Jugendliche nicht nur nicht wieder straffällig wird, sondern sich auch weiter, zum sozialistischen Menschen entwickelt — was doch das Endziel aller unserer Arbeit im Jugendstrafrecht ist.

Wir haben deshalb noch einen anderen Weg eingeschlagen. Nachdem wir uns im September vorigen Jahres an Schulen, Gemeinden, Betriebe usw. zwecks Benennung geeigneter Jugendbeistände gewandt und dadurch fast schlagartig die ursprüngliche Zahl unserer Beistände von etwa 10 auf nunmehr 64 erhöht haben, streben wir jetzt an, jeweils einen geeigneten Jugendbeistand aus dem Betrieb, Stadtbezirk, aus der Gemeinde, LPG usw. zu gewinnen, wo der betreffende Jugendliche ansässig ist bzw. arbeitet. Dadurch, daß der Jugendbeistand den Jugendlichen vor der Hauptverhandlung in der Wohnung besucht — er kommt ja als sein Helfer (!) — und ihm in der Verhandlung beisteht, wird eine gewisse Bindung zwischen beiden geschaffen, die sich später positiv für den Jugendlichen auswirken kann. Mit dieser vergrößerten Zahl von Jugendbeiständen haben wir einen Stab von Mitarbeitern gewonnen, der uns bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität wertvolle Hilfe leisten wird.

Um die Qualität unserer Weisungen zu verbessern, um sie der Art und Schwere der begangenen Verfehlung und der individuellen Eigenart des Jugendlichen, seinen Erziehungsbedürfnissen besser anzupassen, haben wir uns mit den Betriebsberufsschulen und Lehrlingswohnheimen der großen volkseigenen Werke in Verbindung gesetzt und dort ein sehr weitgehendes Entgegenkommen gefunden. Die dort tätigen Lehrmeister und Lehrausbilder arbeiten mit den Jugendlichen an den Maschinen und Werkbänken, sie sind auf Grund einer internen Betriebsanweisung verpflichtet, sich um die Familien- und Wohnverhältnisse der Jugendlichen zu kümmern, kennen diese also aus eigener Anschauung, und in den Heimen leben die Leiter und Helfer direkt mit den Jugendlichen zusammen. Sie verfügen vielfach über umfassende pädagogische Kenntnisse und Erfahrungen und können uns — wenn überhaupt Weisungen als Erziehungsmaßnahmen in Frage kommen — die jeweils bestgeeigneten, im Betrieb oder im Heim durchführbaren und kontrollierbaren Weisungen empfehlen. Wenn z. B. der Leiter eines Lehrlingswohnheims einen Jugendlichen, der Fahrradteile gestohlen hatte, in Realisierung einer diesem erteilten Weisung zum „Sicherheitsinspektor“ für die Fahrradaufbewahrungsstelle des Lehrlingswohnheims ernannt, der Jugendliche also zum Feierabend, was gar nicht immer bequem ist, aufpassen muß, daß „niemand“ ein Fahrrad oder Fahrradteile stiehlt, dann ist das eine das Verantwortungsbewußtsein des Jugendlichen unmittelbar ansprechende, es entwickelnde Erziehungsmaßnahme.

Die Familienerziehung unter Übertragung besonderer Erziehungspflichten ist in der Rechtsprechung unserer Jugendstrafkammer nur in wenigen Fällen angeordnet worden. Die Ursache hierfür lag in der „Beschaffenheit“ unserer Jugendlichen und ihrer Familienverhältnisse, die wir vorstehend, wenn auch im Groben, versuchen darzustellen. In den wenigen Fällen aber, in denen wir sie anwendeten, geschah es m. E. genau so fehlerhaft unter Verkennung ihres Wesens, ihrer Wirksamkeit und der für diese Erziehungsmaßnahme notwendigen Voraussetzungen, wie wir das an dem Urteil des Bezirksgerichts Dresden<sup>19</sup> studieren können, das auf Familienerziehung erkannte.

Der diesem Urteil zugrunde liegende Sachverhalt ist kurz zusammengefaßt folgender: Der Jugendliche R. entwendet auf dem Bahnhof St. als Lehrling, veranlaßt durch ältere, ihm in seiner Ausbildung Vorgesetzte Personen laufend aus beschädigten Sendungen, in einem Falle auch aus einer unbeschädigten Kdste, Genußmittel, Tabak und Zigarren, die er oder sie entweder selbst verbrauchen oder verschenken.

Das Bezirksgericht Dresden hob das Urteil des Kreisgerichts, durch das R. wegen fortgesetzten einfachen und schweren Diebstahls bedingt zu drei Monaten Freiheitsentziehung verurteilt wurde, auf und ordnete, unter Aufrechterhaltung der vom Kreisgericht erteilten Weisung, die Famlidnerziehung mit im wesentlichen folgender Begründung an: „Die Eltern des Jugendlichen sind in der Lage, ihn zu einem verantwortungsbewußten Menschen zu erziehen. Sie haben einen guten Leumund und haben auch auf das Gericht, einen günstigen Eindruck gemacht. Sie sind unserer Gesellschaftsordnung gegenüber aufgeschlossen. Der Vater ist Turbinenschlosser, er gehört der Partei der Arbeiterklasse und weiteren gesellschaftlichen Organisationen an. Er sowie die Mutter des Angeklagten haben sich auch bisher um die Erziehung des Jugendlichen bemüht. Dabei wurden allerdings einige Mängel festgestellt, z. B., daß der Jugendliche zu wenig Taschengeld erhalten hat (monatlich 4 bis 6 DM). Der Jugendliche hat auch ab und zu einige Schläge von seinem Vater erhalten. Die Eltern haben eingesehen, daß insoweit ihre Erziehungsmethoden falsch waren, und sind gewillt, hier Änderungen eintreten zu lassen. Die Eltern haben zugesagt, in Zukunft für eine besonders gewissenhafte Erziehung und Beaufsichtigung ihres Sohnes zu sorgen. Dabei haben sie sich mit den Lehrern und Berufsausbildern des Jugendlichen in Verbindung zu setzen.“

<sup>8</sup> vgl. Lehrbuch des Strafrechts der DDR, Allgemeiner Teil, Berlin 1957, S. 681.

<sup>9</sup> vgl. R. Gömer, Kontrolle der im Jugendgerichtsverfahren ausgesprochenen Weisungen, NJ 1958 S. 61 ff.

<sup>10</sup> vgl. BG Dresden, Urt. vom 7. September 1956 — 2 b NDs 265/56 Jug. - NJ 1957 S. 590 ff.